

Vorwort

Peter Masuch

Dieses Vorwort verdankt sich einerseits dem Verwundern angesichts der ursprünglichen Fragestellung – ist der Rekurs auf „Klassenjustiz“ ernst gemeint? Andererseits – nach der Lektüre der Beiträge – der Bewunderung angesichts unerwarteter Lesefrüchte. Die Sammlung ist breit angelegt, entzieht sich einer systematischen stringenten Struktur; sie ist in dieser Offenheit aber zugleich Quelle für eine Vielzahl von Fragen, die zur Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit als hilfreich und herausfordernd anzusehen sind.

I. Soziale Herkunft, Bildungswege und die Filtermechanismen in der juristischen Karriere

Die in diesem Sammelband dargelegten rechtsoziologischen Ergebnisse sollen Forschungen wiederaufnehmen, die manchen Leser erstaunen mögen: Ist es wirklich die Absicht, die „Klassenjustiz“ wieder aus der Motenkiste längst überwunden geglaubter Erfahrungen und Anschauungen hervorzuholen? Wo genau wird ein solcher Ansatz verortet? Ist der Aspekt, wonach die soziale Herkunft auf die richterliche Entscheidungspraxis einwirke, nicht womöglich seit Hubert Rottleuthners Forschung in den 1980-er Jahren überholt? Dem vorliegenden Band ist demgegenüber offensichtlich die gemeinsame Überzeugung vorangestellt, dass wir zu wenig wissen über die soziale Herkunft von Justizjuristen, dieser Frage aber mit guten Gründen nachgehen sollten. Es ist nicht die Aufgabe eines Vorworts, einen systematischen Zugang zur Sammlung zu verschaffen; umso förderlicher der Beitrag von *Sarah Schulz* zum Forschungsprojekt zur Sozialgerichtsbarkeit, dem sich die Sammlung wesentlich verdankt. Wer sich dem diffusen Begriff der „Klassenjustiz“ genealogisch nähern möchte – was ich sehr ans Herz legen darf –, ist mit der Lektüre von Schulz‘ politikwissenschaftlichem Blick auf den Forschungsstand zum Justizpersonal gut bedient.

Um was geht es? Versuchen wir eine erste Annäherung an den komplexen Stoff, in einem durchaus persönlich geleiteten Weg. Im Ausgang geht es um Gleichheit: Welche Befunde sozioökonomischer Ungleichheit prägen

die Berufsfelder und Lebensläufe von Juristen? *Frerk Blome* entfaltet dazu einen breiten Fächer an Fragestellungen. Schon das Bildungssystem ist auf Differenzierung und Segregation angelegt. Die Gesundheit in der Schwangerschaft ist von der Bildung der Mutter beeinflusst; der Zugang zu Kita und Schule klassenspezifisch. Der Wechsel in die Hochschule und der Studienverlauf unterscheiden sich nach ökonomischen Bedingungen. Eine unterschiedliche wirtschaftliche Ausstattung steuert Kompetenzentwicklung und Bildungsleistungen; wer einfachen Verhältnissen entstammt, verfügt über geringeres Volumen an wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Kapital und den dadurch bedingten Habitus.

Allein schon die Nähe von juristischer Ausbildung und Berufspraxis wirft Fragen danach auf, wie das Wirkungsverhältnis zu bestimmen ist. Hier tritt die rigide, tief in die Berufsbiografie reichende Bewertungskultur als Selektionsinstrument in den Vordergrund. Die nicht geringe Zahl von Konkurrentenklagen indiziert die Juridifizierung des Karriereverlaufs; die durch einschlägige Rechtsprechung befeuerte Ausgestaltung der betroffenen Berufsbiografien im Blick auf die Karrierechancen gibt Hinweise für eine nähere Erforschung.

II. Rechtssoziologische Bestandsaufnahme erforderlich

Die Richterforschung war getriggert durch die Annahme, die Juristen seien in der gesellschaftlichen Elite in Deutschland überrepräsentiert. Dies wog umso schwerer, als damit die Beobachtung korrelierte, diese Elite sei besonders durch ihre bürgerliche Herkunft geprägt. Das Jurastudium galt als exklusives Studienfach. Ich erinnere mich noch lebhaft, wie ausgeprägt das Lehramtsstudium als Berufsperspektive war. Demgegenüber legte mir ein Lehrer das Jurastudium („Rechts- und Staatswissenschaften“) ans Herz, mit dem ich meine Neigung zur politischen Praxis angemessen unterfüttern könnte (aus meiner Abiturklasse ist kein weiterer Jurist hervorgegangen).

Während meines Studiums in den 1970er-Jahren teilten wir die Feststellung, dass das „Juristenmonopol“ entchwand. Führungsposten in der Wirtschaft wurden anderen Disziplinen überlassen – in der öffentlichen Verwaltung und naturgemäß in der Justiz blieb den Juristen ihre Bedeutung belassen. Dies wirft die Frage auf, warum die soziologische Forschung nicht „drangeblieben“ ist. Ein Review zur Justizsoziologie ist deshalb dringend angezeigt. Es ermöglicht zugleich den Vergleich mit der heutigen Entwicklung. Was wissen wir also heute über das Sozialprofil der juristischen Beru-

fe? Dieser Frage nachzugehen und zumindest einen Einblick in aktuelle Forschung zu gewähren, dürfte diesen Sammelband auszeichnen und zu weitergehenden Untersuchungen Anlass geben.

Hier sollte Anschluss gesucht werden an die aktuelle Diskussion zur (immer schon) überfälligen Reform der Juristenausbildung. Auch die regelmäßig beklagte Abbrecherquote, die besonders Nicht-Akademiker-Kinder betrifft, gibt dabei Anlass zur Forschung. Mit Blome ließe sich hier an „sozioemotionale Fremdheitserfahrungen“ denken. Dies korreliert mit der immer noch aktuellen Beobachtung, wonach die Rechtswissenschaft im Sozialprofil zu den exklusiveren Wissenschaftsdisziplinen gehört, vergleichbar mit Medizin und Kunst/Kunstwissenschaft. Zugleich ist der Anteil der „niedrigsten“ Bildungsherkunftsgruppe (höchstens ein Elternteil hat die Hochschulreife oder einen Berufsabschluss) in der Rechtswissenschaft vergleichsweise hoch.

Warum muss uns Ralf Dahrendorfs Analyse des Richterprofils aus dem vergangenen Jahrhundert heute noch umtreiben? Eine Rekrutierung aus breiteren Gesellschaftsschichten kann dazu beitragen, Brücken über den unverändert bestehenden Abgrund zu schlagen, der unsere Gesellschaft auch heute prägt – vorbehaltlich einer präzisen Diagnose vielfältiger sozialer Spaltungstendenzen. Vermeintliche Eliten werden zum sozialen Risiko, was auch für Richter gelten kann, wenn hier etwa Aufsteiger aus unteren Schichten geringer vertreten sind oder wenn sich soziale Exklusivität in den höheren Hierarchieebenen ausbreitet.

III. Sozialrecht in Ausbildung und Rechtsprechung

Im Sammelband steht die Sozialgerichtsbarkeit im Fokus, und damit die Rechtspflege. So drängt sich die Frage auf, welche Rolle das Sozialrecht als Teil des juristischen Fächerkanons einnimmt. Seine geringe Bedeutung im universitären Angebot und seine elementar große praktische Bedeutung reißen einen tiefen Graben auf. Im Bewusstsein der Beteiligten hat sich vor allem durch die „Hartz-Gesetze“ manches geändert, ist doch auch die kopfzahlmäßige Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit spürbar gewachsen. Gleichwohl: Die Diskrepanz zwischen empirischer Bedeutung des Sozialrechts (und seiner Gerichtsbarkeit) und der Rezeption in der juristischen Disziplin könnte sicher durch weitergehende Forschung aufgehellt werden; wünschenswert wäre auch, die Relevanz dieses Gebiets stärker in das allgemeine Bewusstsein zu heben.

Immer wieder ist deshalb zu fragen, wie eine Ausbildung gestaltet werden kann, die den Anforderungen genügt und zugleich attraktiv gelingt. Es bleibt nicht aus, für den personellen Ersatzbedarf motivierte und qualifizierte Kollegen zu gewinnen, denen sowohl in der Probezeit als auch darüber hinaus Fortbildungsangebote gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist auf die sogenannte „Erprobung“ zu verweisen, die Abordnung an das Obergericht, Behörden, Ministerien oder auch an das Oberste Bundesgericht oder das Bundesverfassungsgericht. Die profunde Beherrschung des materiellen Sozialrechts durch die Richterschaft ist Bedingung dafür, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die nicht nur „die Fälle löst“, sondern zugleich Brücken schlägt zum richtigen Verständnis des schwer zugänglichen Rechts. Die Chance für ein gutes Gelingen gerade dieser Aufgabe liegt in der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in allen drei sozialgerichtlichen Instanzen. Die Instrumente liegen also bereit – Auslegung und Anwendung des Sozialrechts kann seinen Beitrag dazu leisten, spätere gesellschaftlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

IV. Herausfordernde Interdisziplinarität: Zur Entwicklung der Rechts- und Richtersoziologie

Das Spektrum der damit angesprochenen Fragestellungen ist breit. Es geht nicht nur um die Frage, ob und inwieweit die individuelle Herkunft Einfluss auf die Rechtsprechung von Justizpersonen haben kann. Zu denken ist auch an die Frage, welche Mechanismen auf erfolgreiche Karrieren wirken. Was können wir darüber in Erfahrung bringen, ob und wie die soziale Herkunft Einfluss auf die weitere berufliche Entwicklung nimmt, nachdem die Eingangshürde mit der Ernennung auf Lebenszeit erfolgreich genommen wurde?

Am Anfang stand die These, ein interdisziplinärer Blick, der rechtswissenschaftliche Expertise mit soziologischer und politikwissenschaftlicher Informiertheit verbinde, begründe die Legitimität dieses Aufschlags. Trifft es aber wirklich zu, dass hier Nachholbedarf besteht und nicht nur kalter Kaffee serviert wird? Mit einer Skizze soll versucht werden, hier eingangs aufzuhellen, was der interdisziplinäre Ansatz zur Analyse der Sozialgerichtsbarkeit leistet, deren Struktur und Aufgabe zur Lösung sozialer Konflikte beitragen soll.

Es sei mir erlaubt, diese Skizze in einer persönlichen Sicht zu präsentieren. Ich stand gleichsam daneben, als Anfang der 1970er-Jahre die Soziologie „mit großem Pathos in die juristischen Fakultäten drängte“.¹ Uns Studenten der bremischen einphasigen Juristenausbildung vermittelte als ausgewiesener Soziologe und Jurist Rüdiger Lautmann die sozialwissenschaftliche Fundierung der juristischen Praxis, die didaktisch in eine Verwissenschaftlichung der Praxis mündete. Das brachte das weitere konzeptionelle Schlagwort des Reformmodells zum Ausdruck: die „Integration von Theorie und Praxis“. Damit sollte eine Reduktion der (Ausbildungs-)Praxis auf juristische Tatbestände überwunden und die Empirie selbst interdisziplinär verstanden werden. So verfolgte die 1976 als Vereinigung für Rechtssoziologie gegründete, heutige Vereinigung für Recht & Gesellschaft das Ziel, den offenen Dialog zwischen den Rechts- und den Sozialwissenschaften zu fördern und dazu beizutragen, die interdisziplinäre Ausbildung von Juristen zu verbessern. Sie verstand die Rechtssoziologie als eine Wissenschaft, die die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Wirkungen und der Bedeutung von Recht in der Gesellschaft sowie den Wirkungen der Gesellschaft auf das Recht in den Blick nahm. Als wichtiger Zweig innerhalb der Rechtssoziologie entwickelte sich bereits in den fünfziger Jahren die empirische Rechtsforschung. Mit ihrer kritischen Hinterfragung von Institutionen des Rechts hat die Rechtssoziologie erheblich zu Reformen in der Justiz ebenso wie in der Juristenausbildung beigetragen.

Wie kam aber die „Richtersoziologie“ in den Blick? Wolfgang Kaupen hatte 1969 mit seinem Buch „Die Hüter von Recht und Ordnung“ die Szene aufgemischt, mit dem er Herkunft, Sozialisation und Verhaltens- bzw. Persönlichkeitsstruktur der deutschen Juristen untersuchte. Kurz gefasst erschloss seine Studie ein konformistisches Verhaltensmuster in „partikularistisch und hierarchisch strukturierten Gemeinschaften“.² Somit saß in der deutschen Justiz aus soziologischer Sicht bestätigt „eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekannte Hälfte“³ zu Gericht: „Klassenjustiz“. Die späteren Untersuchungen Rottleuthners rückten allerdings die Bedeutung der organisations- und tätigkeitsbezogenen Einflüsse auf die Rechtsprechung stärker in den Vordergrund.

1 Wräse, Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch.

2 Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung.

3 Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten, S. 275.

Dieser Eintritt der Juristensoziologie in die Rechtssoziologie sorgte für Aufmerksamkeit und politische Polarisierung und mündete in institutionelle Strukturen der Disziplin. Dies konnte nicht ohne Folgen für die Juristenausbildung bleiben, auch wenn die damit forcierte Ausbildungsreform scheiterte. Der Aufbruch der Zunft blieb jedoch nicht ohne Spuren, ich nenne hier nur Josef Essers nachhaltigen Impuls mit der methodischen Kritik unter dem Titel „Vorverständnis und Methodenwahl“.⁴ Die gesellschaftliche Erschütterung der 1970er-Jahre konnte auch an den Juristen nicht vorbei gehen. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft hatten sich einer unrühmlichen Vergangenheit zu entledigen. Die politischen Reformprozesse verlangten zwar nach einer Öffnung der juristischen Lehre und Forschung gegenüber den Sozialwissenschaften, die Spaltung zwischen rechtssoziologisch interessierten Juristen und Soziologen blieb indessen prägend. Eine Rechtstatsachenforschung, deren Fragestellungen sich bloß an rechtlichen Problemen ausgerichtet und so von Juristen vorgeprägt waren, konnte soziologischen Perspektiven aber nicht genügen. So standen und stehen disziplinäre Hürden einer vertieften Kooperation entgegen. Allerdings ist zu beachten, dass die Überwindung hemmender disziplinärer Grenzen im Sinne einer Interdisziplinierung der Wissenschaft zu einem wesentlichen Ziel der Forschungsförderung geworden ist. Hier bedarf es also der Entwicklung erfolgreicher Forschungsprojekte, die – immer wieder – ihre wissenschaftliche Relevanz unter Beweis stellen. Konkrete Forschungsfragen gibt es zuhauf.

Rechtssoziologie wird heute verstanden als Law-and-Society-Forschung (siehe nur die Veröffentlichungen der Vereinigung für Recht & Gesellschaft) – ein disziplinübergreifendes Projekt, keine Vereinnahmung der interdisziplinären Rechtsforschung: Ihr Hauptmerkmal bleibt die empirische Betrachtung des Rechts, der Rechtswirklichkeit.

V. Niedrigschwelliger Rechtsschutz unter Druck: Anforderungen und Ambivalenzen in der Praxis

Die fast prekär zu nennende Unterbelichtung des Sozialrechts in der Ausbildung trifft auf eine Gerichtsverfahrensordnung, die das Prinzip niedrigschwelligeren Rechtsschutzes pflegt. Das hat fatale Folgen, wie *Davor Šušnjar* plausibel dargelegt hat: Die Kehrseite eines niedrigschwlligen Zugangs

⁴ Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung.

zum Rechtsschutz ist ein erhöhter Arbeitsaufwand der Berufsrichter. Wiederum erhöht dieser Arbeitsaufwand die Abhängigkeit des Gerichtsverfahrens und seines Ausgangs von der Richterpersönlichkeit. Dies hat großes Gewicht, weil dem Bürger vor Gericht in der Sozialgerichtsbarkeit selten ein Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter zur Seite steht. Der Arbeitsaufwand erhöht wiederum die Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrens wie seines Ausgangs von der Persönlichkeit des Berufsrichters. Die von Kommunikation geprägte richterliche Aufgabe, das (erstinstanzliche) Verfahren bis zu einem Abschluss zu leiten (dazu im Einzelnen *Felix Welti*), bietet nämlich auch erhebliche Spielräume, wie die Kommunikation geführt wird. Keine Frage, diese Spielräume werden individuell unterschiedlich genutzt. Es liegt geradezu in der Natur der richterlichen Unabhängigkeit, hier einen ganz eigenen Stil zu entwickeln. Nennen wir ein Beispiel, das meine persönliche Erfahrung in den 1980er-Jahren geprägt hat: die Präzision bei der Formulierung der Fragestellungen an den (medizinischen) Sachverständigen. Welche Parameter fließen hier ein? Was wissen wir aus Untersuchungen über diese Praktiken? Ich würde mir wünschen, dass dem weiter nachgegangen wird und diese Zusammenhänge untersucht werden. Lassen sich hier vielleicht Rückschlüsse für die Diskussion über „Klassenjustiz“ gewinnen? Da wäre ich sehr gespannt. Für das Aufwerfen von weiteren zielführenden Fragestellungen bin ich *Felix Welti* dankbar. Er hat Recht: Rechtssoziologie, Sozialrechtswissenschaft und Sozialgerichtsbarkeit könnten (und sollten) an einem entsprechenden Forschungsprogramm interessiert sein.

Die Sicherstellung des niedrigschwelleigen Zugangs zum Recht in der Sozialgerichtsbarkeit ist – wie die Wahrung von Besonderheiten überhaupt – immer wieder auch Herausforderungen ausgesetzt. Darum hat sich *Tobias Moshoff* in diesem Band verdienstvoll bemüht. Mit welchen Herausforderungen ist die Sozialgerichtsbarkeit konfrontiert, wenn sie den Anspruch auf niedrigschwelleigen Rechtsschutz einlösen und sicherstellen will? Der Zugang zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache darf weder ausgeschlossen noch faktisch unmöglich gemacht, noch in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 19 Abs. 4 GG spielen in den sozialgerichtlichen Verfahren eine besondere Rolle, suchen hier doch besonders häufig sozial schwächere, rechtlich nicht bewanderte Verfahrensbeteiligte Rechtsschutz.

Die die Sozialgerichtsbarkeit prägende Gerichtkostenfreiheit wird indessen gern infrage gestellt, weil es immer wieder zu erheblichen Belastungen durch sogenannte Vielkläger kommt; sachgerechter ist hier im Einzelfall die

Verhängung von Verschuldenskosten. Mushoff verschafft aktuelle Einblicke in die Weichenstellungen, mittels derer der Gesetzgeber wirksamen Sozialrechtsschutz sichern will und welche Ansätze insofern verfolgt werden. Ein aktuelles Beispiel ist wohl die Diskussion um eine Reduzierung der Zahl der Sozialgerichte in Schleswig-Holstein. Mushoff verweist zu Recht darauf, dass eine niedrigschwellig zugängliche Sozialgerichtsbarkeit auch räumlich gut erreichbar sein muss. Er kehrt auch die nach wie vor lange Verfahrensdauer und die hohen Altbestände vor den Sozialgerichten nicht unter den Teppich; Verzögerungsrüge und Entschädigungsklage haben nicht wirklich geholfen. Diese und viele weitere Beispiele für wirksamen niedrigschwelligeren Rechtsschutz geben die Richtung an, wo weitere Forschung ansetzen muss, um Abhilfe zu schaffen, wo der Verfassungsgrundsatz aus Art. 19 Abs. 4 GG dies gebietet.

VI. Zusammenwirken auf Augenhöhe? Zur Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

17.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter prägen die Volksnähe der Sozialgerichtsbarkeit, bringen besondere Sachnähe mit und tragen zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung bei. Gelingt das Zusammenwirken von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern in der Praxis? Lässt sich der Beitrag zum Erkenntnisgewinn messen? Diesem Thema hat sich *Armin Höland* in verdienstvoller Weise vertieft zugewandt. Nach meiner persönlichen Erfahrung kommt es maßgeblich auf die Haltung der Beteiligten an: Wertschätzung entsteht nur, wenn Bereitschaft zum Zusammenwirken besteht. Mir sind nicht wenige Berufskollegen begegnet, die das „Laienelement“ als „Laienschauspiel“ karikieren, und folglich die „Augenhöhe“ vermissen. Misslingt das gegenseitige Verstehen, so hat das Rückwirkung auf die Vorauswahl der von den Vorschlagsberechtigten zu benennenden Personen; deren Engagement leidet vielleicht oder ihre Bereitschaft sinkt. Ein Beispiel: Ein Interessent sagte mir, er lasse sich lieber als ehrenamtlicher Arbeitsrichter statt als Sozialrichter vorschlagen, wegen der lebensnäheren Sachverhalte und der besseren Mitwirkungsmöglichkeiten. Eine solche Entwicklung wäre ein Schaden. So bringen doch die praxiserfahrenen Ehrenamtlichen eine Sach- und Problemnähe ein, die sich kaum im Jurastudium erlernen lässt. Abstriche an der von Ehrenamtlichen mitgebrachten Qualifikation gingen zu Lasten der Qualitätssicherung der Rechtsprechung. Gerade die – zunehmende – Komplexität des Sozialrechts gebietet ein

gelingendes Zusammenwirken von „Laien“ und „Fachleuten“ besonders bei der Lösung von Streitfällen. Die Übersetzungsleistung der Rechtsprechung gewinnt durch das ehrenamtliche Element. Dadurch, und weniger durch glanzvolle Hochrechkübungen juristischer Dogmatik, sichert sich Sozialrechtsprechung Wertschätzung.

VII. Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Angesprochen ist damit wiederum das richterliche Gestaltungselement. Sozialpolitik und Sozialrechtsprechung gehen Hand in Hand. Es ist nicht zufällig, dass die Zuständigkeit des Bundesarbeits- und -sozialministeriums für das Bundessozialgericht für eine große Nähe des Gerichts zu „seinem“ Ressort steht. Die fachliche Unabhängigkeit des Gerichts stand nie wirklich in Frage. Richter oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundessozialgerichts wirkten im Ministerium mit, Ministeriumsbeamte wurden zum Bundesrichter gewählt. Die Rechtsprechung sieht sich besonders in den von Rechtsreformen geprägten Gebieten in einem innigen Verhältnis *de lege ferenda* zur Rechtsentwicklung. In der alltäglichen Rechtsprechung spiegelt sich oftmals die gesellschaftliche Entwicklung bis hin zur wirtschaftlichen Konjunktur. Der Richter sieht sich dabei in seinem Selbstverständnis und in seinem Berufsbild „nah am Menschen“, was ihm eine hohe berufliche Zufriedenheit vermittelt. Dazu trägt sicher auch das Prinzip der richterlichen Selbstverwaltung bei.

VIII. Entscheidungsfiguren, Argumentationspraxis und Digitalisierung

Der Frage, wie Sozialrichter entscheiden, geht *Katie Baldschun* nach, um dann zu analysieren, welches Interesse Versichertengemeinschaften und Steuerzahler daran haben. Bei der Entscheidungsfindung können Vorverständnis, Normverständnis und individuelle Vorstellungen Einfluss nehmen. Über den Normtext hinausgehend entstehen bei der Rechtsanwendung auch weitere neue Formulierungen, die in Formeln oder Argumentationsfiguren gerinnen. Auch der Sozialrechtsstreit um individuelle Leistungsansprüche wird zum Teil über Begriffe geführt, die nicht unmittelbar zu den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gehören – Figuren, die Aufschluss über Vorstellungen von der Ausgestaltung des Sozialstaates geben. Man kann wohl sagen, dass die Formel von dem Interesse der

Versichertengemeinschaft eine schon numerisch beeindruckende Größe gewonnen hat, der sich Baldschun deshalb zu Recht widmet und sie einer eingehenden Analyse unterwirft. Die weite Verbreitung der Formel ist frapierend. Baldschun kann aber zeigen, dass sich ebenso verfassungsrechtliche wie einfachgesetzliche Grundlagen, für die von ihr aufgefundenen Konkretisierungen des „Interesses“ finden lassen. Dann ist es weniger überraschend, wenn die Autorin schlussfolgert, dass man die Formel als überflüssig ansehen könnte. Dass diese Figur der „Versichertengemeinschaft“ als eine gängige Figur im Sozialrecht gelten kann, zeigt die schiere Datenfülle, auf die Baldschun bei ihrer Recherche in den Datenbanken gestoßen ist. Darauf geht der Sammelband deshalb auch zu Recht näher ein.

Kennzeichnend für die Sozialgerichtsbarkeit ist nämlich auch die große Bedeutung der elektronischen Datenbanken, die aus dem Sozialrecht in seiner Dynamik nicht mehr wegzudenken sind. Die Entwicklung der Datenbank Juris ist maßgeblich durch das Sozialrecht geprägt worden. Man wird sagen dürfen, dass die Bewältigung der Sozialgesetzgebung und -rechtsprechung ohne EDV nicht mehr vorstellbar ist. Die Arbeit mit dem elektronischen Medium hat zugleich dazu beigetragen, aufgeschlossene Richter zu gewinnen. Diese Affinität zur Technik hat sicher auch dazu beigetragen, dass die elektronische Aktenbearbeitung in der Sozialgerichtsbarkeit einen Vorreiter gefunden hat. Es ist kein Zufall, dass elektronische Spracherkennung in diesem Rechtszweig schon früh von einzelnen Kollegen genutzt wurde. Allerdings bedarf es begleitender Forschung. Welche Wirkungen hat die umschriebene „Digitalisierung“ auf die Rechtskultur in der Gerichtsbarkeit und damit auf die Entscheidungsfindung? E-Akten, Datenbanken und Home-Office sind nicht ohne Folgen für die persönliche Kontaktpflege.

IX. Verrechtlichung (sozial-)politischer Konflikte

Erhellend ist der methodische Ansatz, mit dem *Sarah Schulz* den vielfältigen Fragen auf die Spur kommt, die aus dem Blick von Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft disziplinär erschlossen werden. Dies ermöglicht, den Forschungsstand zum Justizpersonal in der politikwissenschaftlichen Gerichtsforschung zu entfalten. So kommt die Sozialgerichtsbarkeit in den Blick – nicht als „Klassenjustiz“ wie eine ideologisch gesteuerte, „auf dem rechten Auge blinde“ Strafjustiz, sondern als klägerfreundliches Korrektiv: Vom Behördenhandeln Betroffene, zumeist sozial marginalisierte Personen, sollen trotz ihrer schwächeren Position nicht vom Rechtsschutz abgehalten

werden. Gleichsam exemplarisch können die auf diesem Fachgebiet ausgetragenen politischen Konflikte beobachtet werden – seien es nun sozialpolitische Schieflagen oder gesellschaftliche Konflikte, die nicht selten als Verteilungsfragen gekleidet sind und in der Regel detailreich ausbuchstabiert werden.

Hier gilt es zu untersuchen, wie sich die Verrechtlichung der politischen Konflikte vollzieht und welche Machtverhältnisse wirken. Speziell gilt es dabei zu beobachten, wie Richter diese Konflikte bewältigen. Routiniert, kreativ, empathisch? Wir werden mit Schulz aber fragen müssen, ob es genügend (soziologisches) Grundlagenwissen über die Richter in ihren jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten gibt. Ein interessantes Beispiel findet sich in der Frage nach der Wirkung des gewandelten Geschlechterverhältnisses. Elitensoziologisch ist nach der Durchlässigkeit der Gerichtsbarkeit zu fragen. Aus politologischer Sicht stellt sich die Frage, ob das Diktum noch seine Richtigkeit hat, wonach die Gerichte als „Stiefkinder der deutschen Politikwissenschaft“⁵ bezeichnet wurden. Dem ist m.E. unbedingt weiter nachzugehen. Nach meiner Erfahrung sind die Justizpersonen durchaus daran interessiert, welchen Respekt und welche Wertschätzung ihre institutionelle Tätigkeit erfährt. Exemplarisch hierfür steht die Aufmerksamkeit für das Bundesverfassungsgericht. Aufmerksamkeit hat aber die „dritte Gewalt“ als Ganze verdient. Neue Entwicklungen in den präsidial verfassten Vereinigten Staaten sprechen für sich. Justiz bedarf angesichts eines wachsenden Autoritarismus selbst des genügenden Schutzes. Zweifellos tut sich hier insgesamt ein größeres und mehrschrittiges Forschungsprogramm auf.

Diesem Marsch durch die Institutionen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates wünsche ich von Herzen gute Erträge.

Literatur

- Dahrendorf, Ralf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Ortlib, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.
- Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgarantien in der richterlichen Entscheidungspraxis, Neuwied am Rhein 1972.
- Kaupen, Wolfgang, Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse, Neuwied am Rhein 1969.

⁵ Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 33.

Rehder, Britta, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.

Wräse, Michael, Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, abrufbar unter: <https://barblog.hypotheses.org/647> (letzter Zugriff: 16.5.2025).